

AUSZUG -- **CORONA-FAQ, Fassung vom 03.11.2020**

... *Wichtig für Sportvereine sind insbesondere:*

1. die am 02. November 2020 in Kraft getretene *Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2020_10_30_SaechsCoronaSchutzVO.pdf) und*
2. die am gleichen Tag in Kraft getretene *Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 30. Oktober 2020 (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/30-10-2020-Anordnung-Hygieneauflagen.pdf>).*

...

Ist organisierter Sport unter freiem Himmel möglich?

Es gilt die allgemeine Kontaktbeschränkung in § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO (Angehörige des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen).

...

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18893>

AUSZUG:

§ 2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) ¹Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen gestattet. ²Private Ansammlungen, Zusammenkünfte, Veranstaltungen sowie Feiern in eigener Häuslichkeit sind mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen oder mit insgesamt maximal fünf Personen gestattet.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

...

(5) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte des ... und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner.

§ 9 Versammlungen

(1) Das Versammlungsrecht im Sinne des [Sächsischen Versammlungsgesetzes](#) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) ¹Bei Versammlungen im Sinne des Absatz 1 ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verpflichtend für alle Sammlungsteilnehmer. ²Dies gilt auch für den Versammlungsleiter und Ordner. ³Unter freiem Himmel sind ausschließlich ortsfeste Versammlungen zulässig. ⁴§ 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.